

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz

Bezahlkarte für Geflüchtete in Thüringen – Teil VI

In Thüringen haben eine Reihe von Kommunen (Landkreise, kreisfreie Städte) die Bezahlkarte für Geflüchtete eingeführt. Dabei nutzen die Kommunen Spielräume zu eigenen Gestaltungsmöglichkeiten. Dies führt hinsichtlich der Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen der Bezahlkarte zu einem „Flickenteppich“. Obwohl es mit Blick auf die finanzielle Ausstattung beziehungsweise Unterstützung von nach Thüringen geflüchteten Menschen letztlich um die Umsetzung von Bundesrecht geht, finden so die betroffenen Personen – je nachdem, wo sie sich in Thüringen aufhalten und je nachdem, ob die Bezahlkarte auch in Nachbarlandkreisen nutzbar ist – sehr unterschiedliche Alltagsbedingungen und damit Lebensumstände vor. Noch deutlicher wird der Unterschied für die Betroffenen, wenn man den Vergleich zwischen Kommunen mit Bezahlkarte und Kommunen mit noch fortgesetzter Bargeldzahlung ins Auge fasst. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der zweite Leitsatz des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 (Aktenzeichen: 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) zu Fragen der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz lautet: „Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (vgl. BVerfGE 125, 175). Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.“ Sowohl die vorherige als auch die jetzige Landesregierung hatten beziehungsweise haben die Einführung einer Landesbezahlkarte vorbereitet beziehungsweise angekündigt.

Das **Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz** hat die **Kleine Anfrage 8/544** vom 18. Februar 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. Juni 2025 beantwortet:

1. Wie werden für die Karteninhaberinnen beziehungsweise Karteninhaber der Datenschutz beziehungsweise der Schutz der Persönlichkeitssphäre gewährleistet – auch im Hinblick auf die Einbeziehung privater Anbieter beziehungsweise Dienstleister in Einrichtung und Betrieb des Landesbezahlkartensystems?

Antwort:

Das Land sowie die Landkreise und kreisfreien Städte Thüringens, die sich der Landesbezahlkarte anschließen, verpflichten sich sicherzustellen, dass personenbezogene Daten nur unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen für Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen des Freistaats Thüringen, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (Thüringer Datenschutzgesetz, Bundesdatenschutzgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz) erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Das Land sowie die Landkreise und kreisfreien Städte Thüringens, die sich der Landesbezahlkarte anschließen, stellen zudem sicher, dass alle Personen, die mit der Bearbeitung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Landesbezahlkarte und mit der Erfüllung sich daraus ergebender Verpflichtungen befasst sind oder befasst sein könnten, die genannten Regelungen und Gesetze zum Datenschutz kennen.

Ferner schließen das Land und der Bezahlkartendienstleister einen sogenannten Auftragsverarbeitungsvertrag. Die dort geregelten datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelten entsprechend auch für die kommunalen Leistungsbehörden als sogenannte abrufberechtigte Stellen.

Die geplante Landesbezahlkarte des Bezahlkartenanbieters secupay AG, für die sich Thüringen zusammen mit 13 Bundesländern entschieden hat, wurde ferner auch mit der Datenschutzkonferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder abgestimmt.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Leistungsberechtigten mit der Ausgabe der Bezahlkarten zudem auch die sogenannten Kartennutzungsbedingungen samt entsprechender Hinweise auf Datenschutzbestimmungen erhalten.

2. Welche Behörden beziehungsweise Personen erhalten Zugriff auf welche im Landesbezahlkartensystem erfassten Daten?

Antwort:

Der Zugriff auf die personenbezogenen Daten der Leistungsempfänger im Zusammenhang mit der Landesbezahlkarte obliegt im Rahmen der Erstaufnahme des Landes dem Landesverwaltungsamt als zuständige Leistungsbehörde beziehungsweise nach der Verteilung der Leistungsempfänger in die Kommunen den kommunalen Leistungsbehörden, die die (Bezahl-)Karte in ihrem Bestand beziehungsweise in der Kartenverwaltung haben.

Um Bezahlkarten für Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auszugeben und zu administrieren, können das Landesverwaltungsamt beziehungsweise die kommunalen Leistungsbehörden dabei ein Webportal des Bezahlkartenanbieters nutzen. Hierfür bedarf es entsprechender personenbezogener Daten der Leistungsberechtigten. Neben den persönlichen Daten des Leistungsberechtigten beziehungsweise Kartennutzers (Geschlecht, Name, Vorname, Geburtstag, Nationalität, Wohnadresse in Deutschland) müssen auch Daten erfasst werden, mit denen sich der Kartennutzer gegenüber der kommunalen Leistungsbehörde ausweist. Dies meint Ausweisdokumente, die auch den gesetzlichen Anforderungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entsprechen.

Das Webportal – das sogenannte SocialCard Cockpit – wird technisch seitens SAP betrieben und verfügt über eine separate Administratoren-Plattform und eine Plattform für die Erstellung und Konfiguration von Karten inklusive der Echtzeit-Aufladungsfunktionalität. Dabei ist eine strikte Trennung zwischen Administratorentätigkeiten und Kartenerstellung sowie -konfiguration vorgesehen.

Personen mit Administratorenrechten im Landesverwaltungsamt beziehungsweise in den kommunalen Leistungsbehörden verfügen dabei über keine Lese-, Schreib und/oder Prüf-/Freigaberechte und haben somit keinen Zugriff auf die Plattform zur Erstellung und Konfiguration von Karten (diesen haben nur die eigentlichen Leistungssachbearbeiter). Dieses Prinzip gilt auch für den umgekehrten Fall; Sachbearbeiter haben keinen Zugriff auf die sogenannte Berechtigungsverwaltung.

Der Datenschutz und die Datensicherheit werden zusätzlich durch folgende technische Programmierungen sichergestellt:

- Ein Zugriff auf das System ist ohne erfolgte Freischaltung der IP-Adresse nicht möglich.
- Bei einem Datenzugriff erfolgt automatisch der Abgleich zwischen dem Nutzer (auf Grundlage der User-ID) und der zugeordneten Leistungsbehörde (aufgrund der Kommunen-ID). Dadurch ist sichergestellt, dass ein Nutzer nur auf Datensätze von der Leistungsbehörde zugreifen kann, die ihm zugeordnet sind.
- Eine Bezahlkarte wird über eine eindeutige sogenannte Card-ID identifiziert, die der Leistungsbehörde eindeutig zugeordnet ist. Dadurch ist sichergestellt, dass ausschließlich diese Leistungsbehörde – und somit nur die Nutzer dieser Leistungsbehörde – auf den Datensatz dieser Bezahlkarte zugreifen kann.

Die Administratoren-Plattform dient ferner ausschließlich der Anlage von Nutzern (= Leistungssachbearbeiter) und der entsprechenden Berechtigungsverwaltung.

3. Inwieweit gelten bei der Nutzung der Landesbezahlkarte beziehungsweise für deren Inhaberinnen und Inhaber die gleichen Schutzstandards wie für Girokonten, deren Kontenkarten beziehungsweise deren Inhaberinnen und Inhaber (Stichworte: Bankgeheimnis, Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung)?

Antwort:

Die Einhaltung bankenrechtlicher Bestimmungen gilt analog auch für die Landesbezahlkarte.

4. Wann soll das System der Landesbezahlkarte einsatzbereit sein, insbesondere
- a) inwiefern soll es vor seinem regulären Start eine Probephase geben,
 - b) wie soll diese etwaige Probephase ausgestaltet sein und
 - c) inwiefern hängt der konkrete Zeitplan der endgültigen Einführung der Landesbezahlkarte an der Notwendigkeit eines – gegebenenfalls europaweiten – Ausschreibungsverfahrens?

Antwort:

Zu Buchstabe a

Am 26. Juni 2025 wurde der Probelauf in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes in Suhl (EAE Suhl) gestartet.

Zu Buchstabe b

Zunächst wird die Bezahlkarte zum Erhalt erster Erfahrungswerte nur an einen kleineren Personenkreis in der EAE Suhl ausgehändigt.

Zu Buchstabe c

Im Auftrag des Landes und weiterer 13 Bundesländer erfolgte ein Ausschreibungsverfahren für ein einheitliches Bezahlkartensystem im Verbund der 14 Bundesländer. Den Zuschlag als Bezahlkartenanbieter erhielt das Unternehmen secupay AG mit seiner Bezahlkartenlösung „SocialCard“.

5. Welche Länder nutzen nach Kenntnis der Landesregierung das Modell einer Landesbezahlkarte oder planen ein solches Modell einzuführen (bitte nach Ländern und jeweils gewählten Modellen aufschlüsseln und anhand der in den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage 8/543 genannten Kriterienkataloge darstellen)?

Antwort:

Nach Kenntnis der Landesregierung planen beziehungsweise nutzen alle Bundesländer das Modell einer Landesbezahlkarte. Thüringen und 13 weitere Bundesländer nutzen dabei das System des Anbieters secupay AG.

Die Länder Bayern und Mecklenburg-Vorpommern nutzen andere Anbieter.

6. In welchen Ländern werden nach Kenntnis der Landesregierung Bezahlkarten als kommunale Modelle praktiziert und inwiefern gibt es in diesen Ländern gegebenenfalls auch noch das Modell der Bargeldauszahlung oder der Nutzung von Bankkonten für Geflüchtete (bitte nach jeweiligem Land und – soweit möglich – nach den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln und die Details des jeweiligen Bezahlkartenmodells, Bankkontenmodells beziehungsweise Bargeldauszahlungsverfahrens nach den in den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage 8/543 genannten Kriterienkatalogen darstellen)?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

7. Inwieweit gibt es nach Kenntnis der Landesregierung noch Länder, die nur das Modell der Bargeldauszahlung oder der Nutzung von Bankkonten praktizieren (bitte etwaige Länder konkret benennen)? Welche Informationen sind der Landesregierung hinsichtlich der Fakten- und Argumentationslage bekannt, die die jeweiligen Länder zur Beibehaltung der Bargeldzahlung beziehungsweise des Bankkonten-Modells veranlassen?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Meißner
Ministerin